



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG

vom 11.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde.

Die Ausnahme zur Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b IfSG gilt nicht.

§ 2

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Feststellung beruht auf § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b, S. 3 und 4 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Überschreitet in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150, so gilt die Ausnahme des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b bis zu dem übernächsten Tag.

Am 09.05. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 164,0, am 10.05. 156,0, am 11.05. 152,0. (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 11.05.2021)

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ist daher ab dem 14.05. nicht zulässig.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 14.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 11.05.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister